

Thema:

Finanzierung von Erhaltungsaufwand

Fragestellung:

Die Generalsanierung eines Gebäudes muss unter Beachtung der Abgrenzungskriterien unter Umständen als Erhaltungsaufwand eingestuft werden ohne Beachtung der Kostenhöhe. Investitionskredite können jedoch nur für Herstellungskosten aufgenommen werden.

Wie müssen Erhaltungsaufwendungen in der Doppik finanziert werden?

Lösungsansatz:

Die Regelung des § 103 Abs. 1 GemO, wonach Investitionskredite nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung von Investitionskrediten aufgenommen werden dürfen, ist nicht neu und bestand auch schon zu Zeiten der Kameralistik.

Erhaltungsaufwand ist üblicherweise aus den laufenden Einnahmen zu finanzieren. Reichen diese nicht aus, hat die Gemeinde auf vorhandene Liquiditätsreserven oder, sofern die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, auf Liquiditätskredite, zurückzugreifen.
